

BGer 8C 868/2015 vom 4. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_868_2015

FR: TF 8C 868/2015 du 4 décembre 2015

IT: TF 8C 868/2015 del 4 dicembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.12.2015 8C 868/2015 (8C_868/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 04.12.2015 8C 868/2015
(8C_868/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
04.12.2015 8C 868/2015 (8C_868/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_868/2015 {T 0/2}
Urteil vom 4. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____, vertreten
durch Herr B. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Freiburg, Route
du Mont-Carmel 5, 1762 Givisiez, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg,
Sozialversicherungsgerichtshof, vom 20. Oktober 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde
der bei der Vorinstanz noch anwaltlich vertretene A. _____ vom 10. November 2015
(Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Freiburg,
Sozialversicherungsgerichtshof, vom 20. Oktober 2015, in die nach Erlass der Verfügung
des Bundesgerichts vom 11. November 2015 betreffend fehlende Beilage (vorinstanzlicher
Entscheid) mit Eingabe vom 20. November 2015 (Poststempel) erfolgte Nachreichung des
angefochtenen Entscheides nebst weiteren Unterlagen, in die am 24. November 2015
erfolgte Einreichung weiterer Unterlagen, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das
Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung
zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II
244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Eingaben vom 10./20. November 2015 diesen
Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügen, da sie sich nicht in konkreter Weise
mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz, insbesondere bezüglich der im
Rahmen der Beweiswürdigung im massgebenden Vergleichszeitraum (10. März 2008 bis
20. September 2013) nicht als ausgewiesen erachteten relevanten Verschlechterung der für
den Rentenanspruch massgebenden Verhältnisse, auseinandersetzen und auch weder rügen
noch aufzeigen, inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht
verletzt bzw. - soweit überhaupt beanstandet - den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG
qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte,

dass hieran die blosser Einreichung verschiedener Unterlagen, insbesondere medizinischer Zeugnisse, ebenso wenig etwas zu ändern vermag wie die sinngemässen Wiederholungen der Rügen, welche die Beschwerdeführerin schon vor dem kantonalen Gericht erheben liess und mit denen sich die Vorinstanz schon eingehend befasst hat (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass deshalb - trotz der am 20. November 2015 erfolgten Nachreichung des angefochtenen Entscheides gemäss Verfügung vom 11. November 2015 - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, weshalb auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es der Beschwerdeführerin im Übrigen unbenommen ist, sich im Falle einer Verschlechterung der Verhältnisse erneut bei der Invalidenversicherung anzumelden, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichts-kosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Freiburg, Sozialversicherungsgerichtshof, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 4. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.